

Aufgrund von § 16 und § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisordnungsbehörde mit Zustimmung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler und im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz für das Gebiet des Landkreises Ahrweiler folgende

Allgemeinverfügung

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des erhöhten Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen im Kreis Ahrweiler

1. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 (11. CoBeLVO) ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum für Zusammenkünfte von bis zu 5 Personen oder eine Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände erlaubt.
2. Veranstaltungen im Freien sind abweichend von § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind abweichend von § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
4. Es wird dringend empfohlen, private Zusammenkünfte und Feiern in privaten Räumlichkeiten oder Flächen auf 10 Personen aus höchstens zwei Hausständen zu begrenzen.
5. Die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO sowie von Spielbanken/Spielhallen/Wettvermittlungsstellen und Internetcafés werden auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr begrenzt.
6. Die gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO dürfen keine Buffets anbieten. Dies gilt auch für Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne von § 8 der 11. CoBeLVO.
7. Abweichend von § 7 Abs. 3 der 11. CoBeLVO ist der Aufenthalt der Gäste in Bar- und Thekenbereichen nicht erlaubt. Diese Bereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Dies gilt auch für die Gastronomiebereiche der Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne von § 8 der 11. CoBeLVO.

8. In der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist es folgenden Einrichtungen untersagt, alkoholische Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben:
 - a. gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO
 - b. Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne von § 8 der 11. CoBeLVO
 - c. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte
 - d. Spielbanken/Spielhallen/Wettvermittlungsstellen
 - e. Internetcafés
9. Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 4 der 11. CoBeLVO sind die dort genannten Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes nur für Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich geöffnet. Die gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen sind zu schließen.
10. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training im Innenbereich nur in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 5 Personen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Abweichend von § 10 Abs. 2 der 11. CoBeLVO gilt bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen bei mehr als fünf dort anwesenden Personen eine Personenbegrenzung von 1 Person pro 20 qm Fläche. Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer/innen weder beim sportlichen Training noch beim Wettkampfbetrieb zugelassen. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.
11. Das gemeinsame sportliche Training im Freien ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer/innen weder beim sportlichen Training noch beim Wettkampfbetrieb zugelassen. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.
12. In Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur einzeln genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 5 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig.
13. In Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur einzeln genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 6 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig.
14. In Hallenbädern/Saunen/Wellnesseinrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur einzeln genutzt werden.
15. In folgenden Einrichtungen ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung):
 - a. (Einzel-)Handel
 - b. Hallenbäder/Saunen/Wellnesseinrichtungen
 - c. Zirkus
 - d. Spielbanken/Spielhallen/Wettvermittlungsstellen

- e. Internetcafés
 - f. Tierparks
 - g. Museen/Gedenkstätten/Galerien/Ausstellungen
 - h. Wochenmärkte
16. Untersagt sind die Öffnung und Durchführung von
 - a. Floh-, Trödel-, Spezial-, Jahr- und ähnlichen Märkten mit verschiedenen Waren,
 - b. Martinsumzüge, Martinsfeuer sowie Aktivitäten im Freien anlässlich des Halloween-Brauchs.
 17. Abweichend von § 12 Abs. 1 der 11. CoBeLVO i.V.m. dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ gilt die Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz im Unterrichtsräum. Ausgenommen hiervon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.
 18. Für Teilnehmer an Bildungsangeboten in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt während der Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung neben den in § 14 Abs. 2 der 11. CoBeLVO genannten Schutzmaßnahmen eine Maskenpflicht.
 19. Auf allen stark frequentierten, durch Hinweisschilder besonders ausgewiesenen, innerörtlichen Straßen und Plätzen gilt eine Maskenpflicht.
 20. In allen öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr gilt während der Betriebszeiten eine Maskenpflicht. Hiervon ausgenommen sind Dienststellen der Polizei und der Justiz.
 21. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 11. CoBeLVO gilt in gewerblichen Einrichtungen einschließlich Spielbanken/Spielhallen/Wettvermittlungsstellen und Internetcafés die Maskenpflicht auch am Platz.
 22. Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht für die in § 1 Abs. 4 der 11. CoBeLVO genannten Ausnahmen.
 23. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO bleiben unberührt.
 24. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.

Begründung:

Derzeit steigt die Anzahl der Infektionsfälle im Landkreis Ahrweiler sehr stark an. Am Samstag, dem 24.10.2020, lag die 7-Tage-Inzidenz bei 53 positiven Fällen pro 100.000 Einwohner. Am Sonntag, dem 25.10.2020, beträgt die 7-Tage-Inzidenz 60 positive Fälle pro 100.000 Einwohner.

Mit Erreichen des Schwellenwerts von 50 positiven Fällen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen wurde nach dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP die dritte Warnstufe Rot erreicht.

Mit Erreichen dieser Warnstufe hat die zuständige Kreisverwaltung Ahrweiler weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Infektionsgeschehen zu unterbrechen bzw. einzudämmen.

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Kreis Ahrweiler und betrifft alle Altersgruppen (sog. diffuses Infektionsgeschehen).

Die Maßnahmen wurden mit der in dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP vorgesehenen regionalen Corona-Task-Force einvernehmlich abgestimmt und werden mit dieser Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Ahrweiler verbindlich festgelegt.

Die in den Ziffern 1 - 21 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 im Kreis Ahrweiler einzudämmen.

Im Einzelnen gilt:

Zu Ziff. 1.:

Um die Verbreitung des Virus einzudämmen, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum weiter einzuschränken. Da es weiterhin möglich ist, sich mit weiteren Personen zu treffen, ist diese Maßnahme verhältnismäßig.

Zu Ziff. 2. - 4.:

Die zurzeit nach der 11. CoBeLVO geltenden Grenzen für Veranstaltungen müssen vorübergehend eingeschränkt werden. Nur so ist bei einem möglichen Infektionsgeschehen die Nachverfolgung der Kontakte durch die zuständige Behörde überhaupt noch durchführbar. Mit der weitergehenden Beschränkung auf die genannten Personenzahlen ist die Maßnahme verhältnismäßig, da auch weiterhin Veranstaltungen und Feiern in einem infektionsschutzrechtlich akzeptablen Rahmen durchgeführt werden können.

Da die Infektionsfälle im Landkreis Ahrweiler auch auf das familiäre Umfeld zurückzuführen sind, ist die Begrenzung von Zusammenkünften im privaten Bereich dringend zu empfehlen.

Zu Ziff. 5. - 8.:

Die Maßnahmen sind geeignet, verhältnismäßig und zumutbar, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus in die Fläche einzudämmen, da hier eine Vielzahl von Menschen aufeinander trifft und die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere nach Genuss von alkoholischen Getränken, missachtet werden.

Zu Ziff. 9.:

Durch die ausschließliche Öffnung der Campingplätze/Reisemobilplätze/Wohnmobilplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich wird gewährleistet, dass die gemeinschaftlichen Sanitärbereiche der betroffenen Einrichtungen geschlossen bleiben. Dies minimiert das Infektionsrisiko in diesen Bereichen erheblich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da die Öffnung der betroffenen Einrichtungen weiterhin möglich ist und dies nicht eine Komplettschließung nach sich zieht.

Zu Ziff. 10. - 14.:

Das Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen ist insbesondere beim Sport höher als im Freien. Deshalb sind die Gruppengrößen bzw. Teilnehmerzahlen weiter zu begrenzen.

Das Verbot der Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport beim gemeinsamen sportlichen Training, der Verzicht auf Zuschauer beim Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Einzelnutzung von Duschen und nicht räumlich getrennten Umkleiden sind weitere Maßnahmen, die zur Minimierung von potentiellen Infektionsquellen beitragen.

Zu Ziff. 15.:

Die Maßnahme ist geeignet, verhältnismäßig und zumutbar, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus in die Fläche einzudämmen, da hier eine Vielzahl von Menschen aufeinander trifft und hierdurch die Einhaltung der Abstände sichergestellt wird.

Zu Ziff. 16.:

In diesen Fällen kann die Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet und überwacht werden. Aus diesem Grund ist eine zeitlich befristete Untersagung verhältnismäßig.

Zu Ziff. 17.:

Um den Schulbetrieb an Schulen weiterhin aufrechterhalten zu können und flächendeckende Schulschließungen zu vermeiden, ist das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz im Unterrichtsraum eine geeignete, verhältnismäßige und zumutbare Maßnahme.

Zu Ziff. 18. - 22.:

Da auch in diesen Bereichen eine Vielzahl von Kontakten stattfindet, ist hier ebenfalls die Maskenpflicht eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme, wobei Ausnahmen in begründeten Fällen zu berücksichtigen waren.

Zu Ziff. 23.:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die 11. CoBeLVO, sondern regelt weitergehende Schutzmaßnahmen, um die weitere Verbreitung des Virus einzudämmen.

Zu Ziff. 24.:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet, um nach Ablauf der Frist auf der Grundlage des Corona Warn- und Aktionsplans RLP eine Analyse und Neubewertung des Infektionsgeschehens im Kreis Ahrweiler vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu prüfen.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zu § 20 Landkreisverordnung (LKO) kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang

(Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden kann. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁾ an:

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: **info@kreis-ahrweiler.de-mail.de**

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 25.10.2020

1.11: 

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat